



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Ulrich Siegmund MdL
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Vorab per E-Mail: petra.gaertner@lt.sachsen-anhalt.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 2. Dezember 2019

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertageseinrichtung

**Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
Drs. 7/5259**

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. November 2019

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Siegmund,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Drs. 7/5259) schriftlich Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Das dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegende Maßnahmenpaket wird durch unsere Mitglieder äußerst kritisch bewertet. Im Einzelnen verweisen wir dazu auf unser als **Anlage** beigefügtes Schreiben vom 13. Juni 2019 an Frau Staatssekretärin Möbbeck.

Über das Gute-Kita-Gesetz werden Strukturen geschaffen, deren Nachhaltigkeit und insbesondere dauerhafte Finanzierbarkeit nach dem Auslaufen der Bundesförderung ab dem Jahr 2022 bzw. 2023 fraglich ist. Da das Maßnahmenpaket jedoch bereits zwischen dem Land und dem Bund vereinbart und auch mit der Landtagsmehrheit konsentiert ist, sehen wir insoweit von einem vertiefenden Vortrag ab.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird richtigerweise anerkannt, dass die Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes des Bundes auch auf Landesebene gesetzlicher Regelungen bedarf. Nur auf der Grundlage einer klaren landesgesetzlichen Ausgestaltung können die Kommunen rechtskonform handeln und die Gemeinden ihre Kostenbeitragssatzungen rechtssicher anpassen.

Wir bestärken deshalb den Landesgesetzgeber ausdrücklich in seiner Zielsetzung, das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr abzuschließen. Nur so kann ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden werden, der bei einem rückwirkenden Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2020 entstehen würde.

Allerdings bleibt wegen des kurzfristigen Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. Januar 2020 ein zeitliches Problem für die Gemeinden, denn die gemeindlichen Kostenbeitragssatzungen können erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angepasst werden.

Im Weiteren sind die durch das Gesetz bedingten Vorfinanzierungsverpflichtungen der Gemeinden und der durch die Umsetzung des Gesetzes verursachte finanzielle Mehraufwand in den bereits beschlossenen kommunalen Haushaltsplänen noch nicht berücksichtigt.

In jedem Fall muss aber der in Art. 3 vorgesehene Mehrbelastungsausgleich für die Kommunen nachvollziehbar ermittelt werden und bei dem geplanten Finanzierungsweg zu einer Anhebung der Finanzausgleichsmasse im FAG führen.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Ziff. 1. a) – § 13 Abs. 4 Satz 2

Die vorgesehene Einbeziehung der Hortkinder bei der Ermittlung der Beitragsfreiheit für Mehrkindfamilien wird dazu führen, dass Eltern mehrerer Kinder zukünftig ihr ältestes, bereits schulpflichtiges Kind allein aus wirtschaftlichen Gründen zum Hortbesuch anmelden.

Für die örtlichen Jugendhilfeträger folgt hieraus die Verpflichtung, zusätzliche Platzkapazitäten für die Hortbetreuung schaffen zu müssen. Denn unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit sind alle angemeldeten Kinder planungsrelevant. Da es bereits heute schwierig ist, in hinreichender Zahl Kita-Fachkräfte zu gewinnen, wird die zusätzliche Nachfrage nach Hortplätzen das Problem nochmals verschärfen.

Die Feststellung in der Begründung zum Gesetzentwurf, dass ein Kind als nicht betreut gilt, soweit es nur angemeldet, aber tatsächlich nicht regelmäßig in einer Kindertagesstätte betreut wird, sollte unmittelbar im Gesetz getroffen werden. Die Formulierung „*nicht regelmäßig*“ ist auch zu unkonkret. Ungeachtet dessen lässt das Prüfverfahren einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand für die Kommunen erwarten, der finanziell zusätzlich auszugleichen ist.

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf im Weiteren getroffene Feststellung, dass mit der Anpassung der Verfahrensregelungen des Kinderförderungsgesetzes auch die Verordnung zu § 13 Abs. 4 Anwendung findet, ist irreführend, weil das KiFöG keine diesbezügliche Verordnungsermächtigung enthält. Gemeint ist vermutlich § 13 Abs. 5 KiFöG.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass der Ausbau der Gebührenfreiheit für zwei Jahre umgesetzt werden soll, wohingegen alle weiteren im Gesetz geregelten Maßnahmen eine Laufzeit von drei Jahren haben.

Ziff. 1. b) – § 13 Abs. 5

Die gemeindlichen Träger von Kindertageseinrichtungen lehnen es ab, in finanzielle Vorleistung zu gehen. Da das Land die verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen nur auf Antrag erstattet, nimmt der Vorfinanzierungsbedarf bei den kommunalen Einrichtungsträgern, die Horte betreiben, zu.

Bei Kommunen mit schwieriger Haushaltslage kann dies zudem zu einem Anstieg des benötigten Liquiditätskreditrahmens führen. Dieser unterliegt jedoch gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung seitens der Kommunalaufsicht.

Wir erwarten deshalb, dass das Land Abschlagszahlungen leistet, die möglichst monatlich, mindestens aber quartalsweise erfolgen, analog der Auszahlung der Zuweisungen nach §§ 12, 12a KiFöG. Die Pflicht zu Abschlagszahlungen sollte auch unmittelbar im Gesetz geregelt werden.

Unsicher ist zudem, ob der Betrag in Höhe von 10,7 Mio. Euro pro Jahr auskömmlich ist, um die weitere Beitragsbefreiung zu finanzieren.

Ziff. 2. – § 15a

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden werden verpflichtet, Daten an die zuständigen Landesbehörden anonymisiert zur Verfügung zu stellen. Auch hierdurch wird für die Kommunen ein Verwaltungsmehraufwand ausgelöst, der zu ermitteln und finanziell auszugleichen ist.

Ziff. 3. – § 22 Abs. 3

Die inhaltliche Anbindung der Fachberatung an den § 22 KiFöG ist nicht nachvollziehbar.

§ 10 Abs. 4 KiFöG verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Tageseinrichtungen und Tagespflege fachlich zu beraten. Eine Verortung der Regelung im § 10 KiFöG erscheint deshalb sachgerechter.

KiTa-Fachberatung ist zudem kein geschützter, eindeutig definierter Begriff und kein Berufsbild. Im Gesetz sollten daher explizite Aussagen zur beruflichen Qualifikation und Profil der Fachberatung getroffen werden, auch in Abgrenzung zur KiTa-Fachberatung innerhalb der Trägerverbände.

Ziff. 4. – § 23 Abs. 1a

Unverständlich ist die Regelung *"Die zusätzlichen pädagogischen Fachkräfte können auch eingesetzt werden, um bei Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen eine Verlängerung der Öffnungszeiten zu ermöglichen"*. Verlängerte Öffnungszeiten werden nicht als geeignetes Mittel gesehen, um Chancengleichheit herzustellen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Ziff. 1 b). – § 18f

Eine Schulgeldfreiheit für die geregelten Ausbildungen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die Einführung einer besonderen Ergänzungszuweisung in § 9a FAG führt zwingend zu einer Erhöhung der Finanzausgleichsmasse von 1.628 Mio. Euro. Insofern muss diese Änderung konsequent in § 2 FAG umgesetzt werden. Art. 3 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Fraglich bleibt, warum die Finanzierungsregelung nicht im KiFöG als Fachgesetz umgesetzt wird. Die Gesetzesbegründung „aufgrund der Finanzstruktur der Bundesmittel“ erschließt sich uns nicht.

Darüber hinaus bleibt unklar, wie sich die „Mittel zur Verringerung der Belastungen auf Grund der Erstattungen für Beitragsverluste auf Grund von Entscheidungen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII“ in Höhe von 4.006.400 Euro errechnen. Da es sich offensichtlich um einen kommunalen Mehrbelastungsausgleich handelt, muss er der Höhe nach für die kommunalen Aufgabenträger nachprüfbar und plausibel sein. Entsprechende Erläuterungen finden sich aber in dem Gesetzentwurf nicht. Vorsorglich stellen wir daher die Auskömmlichkeit ausdrücklich in Frage.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Das kurzfristige Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2020 löst ein Umsetzungsproblem auf gemeindlicher Ebene aus, da die Kostenbeitragssatzungen erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angepasst werden können und Umstellungen in den Fachverfahren zur Gebührenerhebung vorgenommen werden müssen.

Gleichermaßen ergibt sich weiterer Anpassungsbedarf in den LEQ-Vereinbarungen, der ebenfalls kurzfristig nicht möglich ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


 Jürgen Leindecker
 Landesgeschäftsführer
 Städte- und Gemeindebund
 Sachsen-Anhalt


 Heinz-Lothar Theel
 Geschäftsführendes
 Präsidialmitglied
 Landkreistag Sachsen-Anhalt